„§1. Nach Deutschland umzusiedeln ist derjenige ungarische Staatsbürger verpflichtet, der sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Volkszugehörigkeit [Nationalität] oder Muttersprache bekannt hat, oder der seinen madjarisierten Namen wieder in einen deutschklingenden ändern ließ, ferner derjenige, der Mitglied des Volksbundes oder einer bewaffneten deutschen Formation (SS) war.

§2. 1) Die Vorschrift des §1 bezieht sich nicht auf den Ehegatten und die minderjährigen Kinder einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sowie auf die mit ihnen – auch schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung – im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern), wenn diese ihr 65. Lebensjahr schon vor dem 15. Dezember 1945 vollendet haben.

2) Die Vorschrift des §1 findet keine Anwendung auf denjenigen, der ein aktives Mitglied einer demokratischen Partei oder wenigstens seit 1940 Mitglied einer zum Verband des Gewerkschaftsrates*”* gehörenden Gewerkschaft war.

3) Die Vorschrift des §1 findet auch auf diejenigen keine Anwendung, die sich zwar zur deutschen Muttersprache, aber zum ungarischen Volkstum bekannt haben, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie wegen ihrer nationalen Treue zum Ungarntum Verfolgungen erlitten hatten. […]“ *(Aus der Aussiedlungsverordnung Nr. 12.330/1945)*